

Beschluss des Regierungsrates betreffend den Erlass eines Kassenreglements der Öffentlichen Arbeitslosenkasse Basel-Stadt

Vom 18. Dezember 1984

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst, gestützt auf § 2 Abs. 3 des Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 27. September 1984¹⁾, den Erlass folgenden Kassenreglements:

REGLEMENT DER ÖFFENTLICHEN ARBEITSLSENKASSE BASEL-STADT

Kassenführung und Trägerschaft

§ 1. Gestützt auf Art. 77 Abs. 1 und 2 sowie Art. 79 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG), führt der Kanton Basel-Stadt als Träger ab 1. Januar 1985 unter dem Namen Öffentliche Arbeitslosenkasse Basel-Stadt eine Arbeitslosenkasse nach den Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung. Sie ist eine Abteilung des Kantonalen Arbeitsamtes Basel-Stadt.

Für die Kassenführung verantwortliche Personen

§ 2. Für die Kassenführung wird ein verantwortlicher Kassenleiter bezeichnet. Ihm ist das erforderliche Personal beizugeben. Der Kassenleiter unterzeichnet einzeln. Er regelt die weitere Unterschriftsberechtigung. Die für die Kassenführung verantwortlichen Personen vertreten den Träger in allen Kassenangelegenheiten nach aussen in verbindlicher Weise. Sie verfügen nur im Rahmen der Kassenführung über das Betriebsvermögen. Im übrigen richten sich ihre Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach den Weisungen der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung.

Haftung des Trägers

§ 3. Der Träger übernimmt gegenüber der Ausgleichsstelle die Haftung für die Kasse im Sinne des Art. 82 des Bundesgesetzes.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er wird unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Bundesbehörden rückwirkend auf den 1. Januar 1985 wirksam.²⁾

Auf den gleichen Zeitpunkt wird der Beschluss des Regierungsrates betreffend Erlass eines Kassenreglements der Staatlichen Arbeitslosenkasse Basel-Stadt vom 20. September 1977 aufgehoben.

¹⁾ SG 835.100.

²⁾ Vom BIGA genehmigt am 21. 2. 1985. Publiziert am 9. 3. 1985.